Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 28 (1948)

Heft: 2

Artikel: Die westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen

Reichstradition und Souveränitätsidee

Autor: Gauss, Julia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-76868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die westfälische Mission Wettsteins im Widerstreit zwischen Reichstradition und Souveränitätsidee

Von Julia Gauss

Ein historischer Schicksalsweg von 300 Jahren hat die Exemtion der Eidgenossenschaft vom Reich in einem eminenten Sinne als völkerrechtliche Scheidung besiegelt. Dagegen stellt der Exemtionsartikel in der spezifischen Form, in die er in den Verträgen von Münster (Art. 61) und Osnabrück (Art. 6) gefaßt ist, der rechtsgeschichtlichen Auslegung bis in unsere Tage ein Problem 1: sie soll erklären, wieso der Ausdruck hinter der Bedeutung des darin liegenden politischen Aktes zurückgeblieben ist 2.

An dieser Frage sind bekanntlich die älteren deutschen Publizisten J. J. Moser und L. F. von Jan, die die Tragweite der schweizerischen Exemtion mit entgegengesetzter Tendenz umstritten haben, beide vorbeigegangen. Denn sie haben die Inkongruenz zwischen Sprachausdruck und Gehalt jeder in seiner Art auszugleichen versucht, Moser mit der These, daß in und trotz der Formulierung eine unverkennbare Souveränitätserklärung vorliege, von Jan dagegen mit der viel angefochtenen Behauptung, daß die aus dem Reichsrecht stammende Terminologie sich eben auch mit einem bloß reichsrechtlichen Akt decke, nämlich mit der Anerken-

¹ Das grundlegende Werk von Fr. Gallati: Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III., 1619—1657, Zürich 1932, behandelt das rechtsgeschichtliche Problem implicite in der Darstellung der diplomatischen Auseinandersetzungen. Vgl. K. Müller: Die Exemtion der Eidgenossenschaft 1648, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 4, S. 216ff., Bern 1946.

² Nach J. C. Bluntschli: Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, Zürich 1849, S. 247.

nung der Schweiz als eines vollfreien, höchstprivilegierten Reichs standes.

Für das geschichtliche Verständnis erscheint es nicht ur wichtig, den speziellen und fast sonderbaren Charakter der Exem tionserklärung wie des ganzen Exemtionswerkes aus der umfasser den geistesgeschichtlichen Entwicklung jener Tage herzuleiten un zu erfassen: als kleines Widerspiel des großen Prinzipienkampfe auf dem Gebiet der Staatslehre, des Gegensatzes zwischen über lieferter Reichsidee und neuzeitlichem Souveränitätsprinzip. De Reichsgedanke entschwand aus den politischen Vorstellungen de Schweizer in einem überaus langsamen, gegen zwei Jahrhundert andauernden Prozeß, in dem das Jahr 1648 nur eine Stufe, immei hin die einschneidendste, ausmachte. Dagegen drang die Souve ränitätsidee um die Mitte des 17. Jahrhunderts mit jäher Intensi tät aus Frankreich herein, natürlich nicht zufällig in dem geschicht lichen Augenblick, wo die internationale Stellung der Schweiz at einem europäischen Kongreß diskutiert und fixiert wurde. So kar es, daß der Abgesandte der reformierten Schweizer Städte, Bül germeister Wettstein, in Westfalen unversehens mitten in de Widerstreit säkularer Rechtsprinzipien hineingeriet.

Der ursprüngliche Gesichtspunkt, der bei der Delegation a den Friedenskongreß den Ausschlag gab, war durchweg konservativ. Da ja nicht die Absicht bestand, ein neues Verhältnis zur Reich zu begründen, sondern sich die Garantie für die Fortdaue der alten Freiheiten zu verschaffen, taten die maßgebenden eie genössischen Politiker und Juristen einen bewußten, für unser Begriffe beinahe anachronistischen Rückgriff auf die Reichstradtion. Noch herrschte unter ihnen die Ansicht vor, daß das Reich verkörpert im kaiserlichen Oberhaupt, das Fundament alles leg timen Herrschaftsrechtes, der sogenannten Herrlichkeiten un Freiheiten, bedeute. Wie die Tagsatzung im Gang des 16. Jahrhunderts daran festgehalten hatte, jeweils durch Gesandtschafte bei den einzelnen Kaisern — Karl V., Ferdinand I., Maximilian I — die Bestätigung der eidgenössischen Vorrechte einzuholen

³ Eidg. Absch. IV, 2, S. 1459, 1525.

⁴ Basel, Staatsarch., Polit. Q 16, Thes. Wettstenianus IV, Nr. 18. Eid, Absch. V, 2, S. 1285.

so beschloß sie 1643, als Basel ihr seine Beschwerde gegen das Reichskammergericht von Speyer vorbrachte, sich mit einem Protest an den Kaiser, Ferdinand III., zu wenden 4 - offenbar in der Meinung, daß er kraft seines Reservatrechtes, Privilegien zu erteilen, in diesem Konflikt schützend für Basel und die Eidgenossenschaft eintreten solle. In gleichem Sinn legte im November 1646 eine Sonderkonferenz in Zürich die letzten vorbereitenden Schritte zur diplomatischen Mission Wettsteins fest 5. Die Instruktion 6, ein Resultat der gemeinsamen Beratung der Bürgermeister Wettstein und Ziegler, der Zürcher Häupter und eines Rat: ausschusses, schrieb dem Gesandten vor, die Beschwerde gegen die Reichskammer nur dem Kaiser und nicht den Reichsständen vorzubringen, ebenso, als Titel zu «gebührender Repräsentation der Rechtmäßigkeit dieser Sach» Basels «kaiserliche und königliche Privilegien» und die mit der Eidgenossenschaft «gemein habende Exemtionsfreiheit» geltend zu machen. Dazu verfaßte die juristische Autorität der damaligen evangelischen Schweiz, der Schaffhauser Bürgermeister Dr. iur. Ziegler, eine spezielle Wegleitung oder Deduktion streng nach den Normen des Reichsrechtes 7: er umschrieb das förmliche Beweisverfahren sowohl für die Befreiung vom Kammergericht wie für die Befreiung vom Reich, d. h. von allen Reichslasten und Reichspflichten, im ersten Fall durch « authentische Freiheitsbriefe », im zweiten Fall obendrein durch eine Verjährung, « die Menschengedenken übersteigt ». Außerdem empfahl er, der ganz besonders gefürchteten Behauptung, Basel sei laut der Reichsmatrikel noch immer eine Reichsstadt, die « possessio libertatis », seine Stellung als freier Stand, entgegenzuhalten. Nach diesen Anweisungen suchten Bürgermeister Wettstein und der Zürcher Ratssubstitut J. C. Hirzel die geforderten Kaiserurkunden aufzutreiben, Basels Privilegien aus dem 15. Jahrhundert und die Bestätigungen des «freien Herkommens» der Eidgenossen-

⁵ 19. Nov. 1646, Eidg. Absch. V, 2, S. 1401. Originalabschied Zürich St. Arch. A 176, 3, Nr. 170, Schaffhausen St. A. Absch. H.

⁶ Gedruckt bei D. A. Fechter: Die Exemtion der Eidgenossenschaft, ein Verdienst der evangelischen Städte, Arch. f. Schw. Gesch. Bd. 18, 1873, S. 101—104.

⁷ Deduktion, 17/27. Nov. 1646. Basel St. Arch. Thes. Wettst. IV, Nr. 158.

schaft aus dem 16. Jahrhundert 8. Deren Beweiskraft schien ihner zwar nicht über allem Zweifel, weil darin « des Kammergerichts nimmer gedacht » sei 9. Trotzdem waren Wettstein und seine Auftraggeber offenbar überzeugt, an die alte, seit 80 Jahren unterbrochene, doch nicht abgebrochene Überlieferung der Privilegienbestätigung anknüpfen zu können.

In vollem Gegensatz dazu stellte sich die französische Diplomatie zur Exemtionsfrage ein. Der Vertreter der Pariser Regierung in Speyer, Vautorte, hielt den Kammerrichtern vor, Privilegien und Verjährung seien nicht die einzigen Mittel, um Freiheit und Unabhängigkeit zu begründen, sondern auch die Macht der Zeit umstände und der Waffenerfolg 10. Auch der Ambassador Caumartin widerriet Wettstein in aller Form, die Lossprechung vom Kammergericht als eine bloße Reichssache zu behandeln und sich dabei auf Privilegien, die «schlechtesten Titel» zu stützen. Nach seiner Auffassung sollten sich die Schweizer vielmehr «wie die Holländer» auf den status quo, das faktische Ergebnis des Geschichtsverlaufes berufen, mit anderem vollerem Wort, auf ihre «liberté acquise par les armes» 11. So war Wettstein der Gegensatz der Rechtsanschaungen jedenfalls bewußt, bevor er in Westfalen praktisch darein verstrickt wurde.

Die ersten Schritte in Münster tat der Basler Bürgermeister von verschiedenem, rasch gewechseltem Standpunkt aus. Seiner Antrag an die kaiserlichen Bevollmächtigten stellte er nach seiner Instruktion und Wegleitung im Sinne eines reichsgesetzlichen Verfahrens: er bat im Namen Basels um die Befreiung von fremden

⁸ Beglaubigte Kopien der Privilegienbestätigung Karls V., Ferdinands I und Maximilians II. Basel St. Arch. Thes. Wettst. V, Nr. 9, 16, 17, mit Unter schrift des Basler Stadtschreibers Dr. Burckhardt.

⁹ J. C. Hirzel an Wettstein, Zürich 30. Nov. 1646, Thes. Wettst. IV Nr. 168. Dem entspricht die Feststellung der Kammerrichter, daß Karl V keine Exemtion a camera ausgesprochen habe. Vgl. Kammerschreiben at Kaiser Ferd. Thes. Wettst. V, 131.

¹⁰ Fechter, a. a. O. S. 97. Vautorte an Brienne 10. Okt. 1646. Négocia tions secrètes touchant la paix de Münster et d'Osnabrug, ed. J. le Clerc, Lε Haye 1725/26, t. III, p. 5015.

¹¹ Audienz in Solothurn vom 11. Mai 1646. Eidg. Absch. V, 2, S. 1381–1384. Basel St. Arch. Thes. Wettst. IV, Nr. 99.

Gerichtszwang und legte dabei die Kopien der Kaiserprivilegien vor. Soweit fand er Zustimmung. Nur erklärte ihm Dr. Volmar als Wortführer der Delegation, der formelle Rechtsgang gebiete, daß bei einer Angelegenheit des Kammergerichts, einer zugleich kaiserlich und ständischen Institution, nicht der Kaiser allein entscheide, sondern auch die Reichsstände ihre Stimme gäben. Damit bot er sich an, Wettsteins Petition in ein Memorandum zusammenzufassen und es vorerst nebst «beigebundenem» Privileg an das Mainzer Reichsdirektorium einzusenden 12. Der Schweizer Staatsmann erkannte — und sprach es auch aus — « es möchte ihm verantwortlich fallen, den Befehl zu überschreiten »13. Doch konnte und wollte er den Gang der Dinge nicht aufhalten, obschon er sich selber dadurch in das Dilemma brachte, daß er der Sache nach künftig von den Reichsständen abhing, der Instruktion nach aber mit ihnen nicht in Verkehr treten durfte.

Viel schwerer aber bedrückte ihn gleich hinterher die Einsicht, daß — auf dem einmal eingeschlagenen Weg — die Privilegien als Fundament der Exemtion erschienen. Er sah voraus, was das Reichskonklusum wirklich nach wenig Wochen bestätigen sollte: daß die Stände nämlich Basel bloß auf Grund des Privilegs von Kaiser Sigismund vom Anspruch der Speyrer Kammer befrein und damit seiner Vaterstadt einfach den Rang anderer privilegierter Reichsstände geben möchten wie etwa Brandenburg, Bayern oder Österreich — ohne daß dabei die eidgenössische Exemtion auch nur berührt würde¹⁴. Er befürchtete also geradezu den Fehlschlag seiner eidgenössische in Sorgen- und entscheidungsvollem Moment den Vertretern Frankreichs Longueville und d'Avaux an. Auf den «Rat der französi-

¹² Eidg. Absch. V, 2, S. 2261ff. Acta und Handlungen betr. Gemeiner Eidgenossenschaft Exemtion, Basel 1651. Lit. A u. B. Basel Thes. Wettst. V, Nr. 37. Vgl. Fr. Gallati, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof, S. 174. Die genaue Begründung, daß die kaiserliche «Majestät in dergleichen Cameralsachen für sich allein nichts vollkommenes schließen könne», schrieb Wettstein an Bern, Osnabrück 25. II./7. III. 1647. Bern St. Arch. Baselbuch J, S. 501f.

¹³ Wettstein an Basel, 1./11. Jan. 1647, Thes. Wettst. V, Nr. 24.

¹⁴ Fr. Gallati: a. a. O. S. 205, spez. Anm. 75.

schen Herren» 15 korrigierte er seinen ersten Schritt durch ei neues Memorial — es war eine klassische Berufung auf da Souveränitätsrecht 16. Die Privilegien ließ er nur als historisch Zeugnisse gelten zum Beweis, daß sich Basel einst ohne Gewal vom Reichsgericht getrennt habe. Sachlich aber setzte er mit den fundamentalen Satze ein: «Es ist reichs- und weltkündig, daß di Eidgenossenschaft ein freier souveräner Stand, der nächst Got allein von sich selbst dependieret». In stolzer Reihe folgen die Merk male staatlicher Souveränität: das Recht, Krieg und Frieden zu be schließen, Bündnisse einzugehen, die Befreiung von auswärtige Steuern, im besondern von der Pflicht, Reichstage zu besuchen. Ir Unterschied zum reichsrechtlichen Begriff der possessio liber tatis, auf den Zieglers Wegleitung wies, berief er sich in de Schlußsätzen auf einen «unfürdenklichen und ruhigen Possess der Souveränität, um so in der Kategorie der neuen Staatslehr die völkerrechtliche Unabhängigkeit der Schweiz anzukünder

Außer den königlichen Legaten wirkte auch eine prominent juristische Autorität des damaligen Frankreich auf Wettstein ei mit verborgenem, aber wohl nicht geringerem Einfluß: der Historiograph, Parlamentsadvokat und Staatsrat Theodore Godefroy Dieser Rechtsgelehrte hielt sich zur Zeit des Friedenskongresse als Geschäftsträger der Regierung Mazarin in Münster auf. Nac den sparsamen Angaben in Wettsteins Tagebuch kam Godefro im Lauf des Januar und Februar viermal zu stundenlangen Unter

¹⁵ Wettstein an Basel, 1./11. Jan. 1647. Thes. Wettst. V, Nr. 24.

¹⁶ Thes. Wettst. V, Nr. 39. Französische Version Nr. 40. Vgl. Münsterisc Diarium 30. Dez. 1646/9. Jan. 1647. Basel Univ. Bibl. A λ II 10 a fol. 11.

¹⁷ Geb. Genf 1580, gest. Münster 1649. Vgl. Biographie universell ancienne et moderne, Paris 1857, t. 17, p. 16 s. Diarium 4./14., 16./26 21./31. Januar, 24. Jan./3. Febr. 1647, a. a. O. fol. 21, 26, 30, 32. Bei de ersten Begegnung gab Wettstein Godefroy einen Doppeltaler zum Geschenk, vermutlich als Honorar für ein erbetenes Rechtsgutachten. Sobal ihm dieses zukam, verreiste er nach Osnabrück, wie oben fol. 32 v. Gleich Kritik durch Dr. V. Heider, Syndicus von Lindau, Diarium 27. Jan./6. Feb fol. 33, und durch die Basler Juristen Dr. Burckhardt und Syndicus D Faesch. Wettstein an Rippel 11./21. Febr. 1647. Basel Polit. Q 12, 11. Stad schreiber Burckhardt an Wettstein 30. Jan./9. Febr. und 6./16. März 164' Thes. Wettst. V, Nr. 107 und 171.

redungen zu dem Basler Magistrat, und zum Abschluß übergab er ihm einen «schriftlichen Diskurs» über die Exemtionssache, allem Anschein nach ein antithetisches Gegenstück zu Zieglers Deduktion. Godefroy empfahl, sich ausschließlich «mit der possession zu behelfen», dagegen keine Privilegien vorzuweisen. Ebenso sehr widerriet er, sich auf eine Kontroverse über Basels alte Reichszugehörigkeit einzulassen. Das einzig Ratsame sei, diese mit Stillschweigen zu übergehen, so wie dies Frankreich und andere Länder gehalten hätten mit Provinzen, die früher Reichsländer gewesen wären. Besonderen Anstoß nahm der französische Jurist auch an den Merkmalen alter Reichsverbundenheit, die die Schweiz noch immer hinnehme, wie die herkömmliche Anredeformel der Wiener Kanzlei: «Unser und des Reichs Liebe und Getreue» oder den Anspruch des Reichsgerichtes, bei Rechtsverweigerung als zuständige Instanz einzutreten.

Die ganze Kritik traf Wettstein sehr. Er entschied sich, nach Osnabrück zu reisen, um wennmöglich auf die dort tagenden fürstlichen und städtischen Reichskollegien einzuwirken. In einer Reihe von vier Entwürfen zu einer Eingabe, die er in fieberhafter Mühe aufsetzte, verwendete er konsequent den Begriff Souveränität und zwar in klarem Kontrast zu den Privilegien. So hob er nun hervor, es sei nicht der Zweck seines Mandates, die übersendeten Dokumente prüfen und bestätigen zu lassen, sondern darauf zu dringen, daß die Eidgenossenschaft unangefochten bei ihrem Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten — soweit die traditionelle Begriffsreihe — und Souveränität verbleibe 18.

Dieser Eingabe war ein eigenartiges Geschick bestimmt. Wettstein scheute sich aus Mangel an vollgültiger Legitimation, sie den Reichsräten zuzustellen. Dafür erfaßte er den Moment, wo ein längst erbetenes und ersehntes eidgenössisches Favorschreiben aus der Heimat eintraf, um sie, im wesentlichen mit unverändertem Inhalt, an die Bevollmächtigten Habsburgs zu rich-

¹⁸ Entwürfe zur Recharge Thes. Wettst. V, Nr. 55a, 55b.ff. Der definitiven Fassung steht V, 138 nahe, Entwurf von Dr. Valentin Heider von Lindau, der freundschaftlich beistand. Vgl. Diarium 30. Jan./9. Febr. und 3./13. Febr. 1647, a. a. O. fol. 36v, 38v.

ten ¹⁹. Dank diesen Umständen aber wurde sein zweiter, historischentscheidender Schritt bei den Kaiserlichen, die sogenannte Recharge, zum Antrag auf eine Souveränitätserklärung, nämlich zun Begehren im Namen aller Orte, « eine löbliche Eidgenossenschaft bei ihrem freien, souveränen Stand und Herkommen fürbaß ruhig und ohnturbiert zu lassen » ²⁰. Bezeichnenderweise stand Wettsteir dabei mit den französischen Diplomaten in einem Einverständnis wie es nicht enger hätte sein können. Denn er vertraute den Inhalt seiner Recharche mündlich wie schriftlich zuvor dem Gesandter d'Avaux und erreichte, daß dieser persönlich beim habsburgischer Legaten zu seinen Gunsten vorsprach ²¹.

Für die Vertreter Kaiser Ferdinands, Volmar und Trautmannsdorf, war es eine subtile Aufgabe, den neuen Antrag weiterzuleiten. Sie kamen Wettstein so weit entgegen, den genauen Wortlaut in ein Memorial an den Kaiserhof aufzunehmen und dabei — in erzählender Form — die Bezeichnung «freier, souveränei Stand» wiederzugeben. Die eigentliche Petition nach der Declaratio exemtionis hingegen begründeten sie doch wieder durch eine strikt reichsgesetzliche Argumentation: der Kaiser möge das Dekret ausstellen, «nachdem gemeine XIII Orte der Eidgenossenschaft so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi eines freien und ausgezogenen Standes gewesen» 22.

Inzwischen drängten die französischen Diplomaten Schritt für Schritt weiter an ihr Ziel. Zunächst traten sie prompt auf Wettsteins Gesuch ein, die Schweiz nicht bloß mit einer Namenserwähnung in das Friedensinstrument einzuschließen, sondern statt der

¹⁹ Den Rat dazu gab zuerst Dr. Joh. Adam Krebs, kurmainzischer Gesandter. Diar. 2./12. Febr., a. a. O. fol. 37v.

²⁰ Abdruck bei A. Gonzenbach: Rückblicke auf die Lostrennung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverband. Jahrb. f. Schw. Gesch. Bd. 10, Zürich 1885, S. 246/7. Vgl. Gallati, S. 202. Wettstein an Rippel 11./21. Febr. Basel Polit. Q 12, Nr. 11. Acta und Handlungen Lit. D. Thes. Wettst. V, 141, franz. Version 142.

²¹ Diarium 10./20. Febr. 1647, a. a. O. fol. 48v und 49. D'Avaux zeigte sich so freundlich, daß Wettstein schrieb, er wolle ihm «nicht mehr Walch sagen». 13./23. Febr., fol. 51v.

²² Eidg. Absch. V, 2, S. 2271f. Volmar und Trautmannsdorf an Ferdinand III., 3. März 1647. Thes. Wettst. V, Nr. 156. Vgl. Gallati S. 209.

Formalität einen eigenständigen Vertragsartikel zur Garantie der eidgenössischen Freiheit einzusetzen 23. Damit war in ihrem Sinne überhaupt einmal die Voraussetzung geschaffen, um die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft nicht vom Reichsrecht, sondern vom Völkerrecht her anzuerkennen. Die Absicht der Franzosen kam bald zutag. Denn als Wettstein ihnen die Formel zum geplanten Artikel eingab mit dem Wortlaut «freier souveräner Stand» -übrigens mit der Vollmacht aller reformierten Orte 24 und genau nach einem Vorschlag von Bürgermeister Ziegler 25 - da legten die königlichen Legaten diese in ihrem offiziellen Friedensprojekt im Sinne maximaler staatlicher Selbständigkeit aus, mit dem Terminus: omnimoda superioritas 26 — allseitige Souveränität. Aus Konsequenz sicherten sie dem Basler Bürgermeister auch zu, sie wollten bei der definitiven Abfassung des Vertrages darauf bestehen, daß der schweizerische Artikel nicht unter die Bestimmungen über die Reichsstände gesetzt werde, vielmehr an eine abgesonderte Stelle, allenfalls im Anschluß an die Satisfactio Gallica, die französischen Siegesforderungen 27. Schließlich kam sogar unter den Kongreßmitgliedern zwischen Scherz und Ernst die Frage auf, welche Pflichten die Eidgenossenschaft, sobald sie als vollgültiges Glied der europäischen Staatenwelt anerkannt sei, innerhalb der neuzugründenden internationalen Friedensorganisation übernehmen dürfte 28 - gleichsam eine antizipierte Problematik unserer Tage.

Trotz den intensiven Bemühungen gelang es den Bevollmächtigten des französischen Königs nicht, der Souveränitätsidee endgültig die Bahn zu brechen. Einerseits wußten ihre kaiserlichen Gegenspieler zu gut, eine Grenze zu ziehen und zu halten. Anderer-

²³ Wettstein an Rippel, 11./21. Febr. 1647 mit Beilage an die evangelischen Städte vom 25. Febr. Basel, Polit. Q 12, Nr. 11.

²⁴ J. C. Hirzel an Wettstein undatiert, Münster an 23. März. Thes. Wettst. V, Nr. 193.

²⁵ Dr. Ziegler an Wettstein 15./25. März mit Projekt. Ebenda V, Nr. 190 und 191.

²⁶ Declaratio gallica, Eidg. Absch. V, 2, S. 2274, Beilage 9.

²⁷ Diarium 20./30. Juni 1647, fol. 118v.

²⁸ Diarium 20./30. Mai 1647, fol. 104.

seits sah aber auch Wettstein aus Furcht vor Frankreichs hoch gesteigerter politischer Übermacht selber darauf, die Bande mi Habsburg nicht zu lösen. So fand er sich offensichtlich damit ab daß der Gesandte Volmar in dem Friedensartikel, den er im Wett streit gegen die Franzosen im Sommer 1647 abfaßte, bei den Ausdruck « libertas » blieb, und er drängte nur darauf, statt « plena libertas » wenigstens «omnimoda libertas » zu setzen ²⁹. Ebensc ließ der Basler Staatsmann im Herbst dem langerharrten, be rühmten Exemtionsdekret Ferdinands III. zuliebe alle andern Text entwürfe fallen, obschon der kaiserliche Erlaß keine Souveräni tätserklärung bedeutete. Dieser lehnte sich vielmehr genau an das frühere Memorandum der kaiserlichen Kongreßlegaten an und gat also Wettsteins Recharge nur im narrativen Teil wieder. Und ir der modifizierten und verkürzten Gestalt, in der das Dekret in die Vertragsinstrumente von Münster und Osnabrück einging 30, wa1 ausschließlich die Rede von « plena libertas et exemtio ab imperio »

Diese Formulierung für die Lostrennung der Schweiz von Reich blieb zwar nicht hinter dem zurück, was Wettstein und seine Auftraggeber sich ursprünglich zum Ziel gesetzt hatten, wohl aber hinter der Intention, die in der kühneren Sprache der Recharge für einmal hervorgetreten war. Bürgermeister Wettstein achtete jeden falls auf die ungelöste Differenz. Denn als die kaiserliche Kanzle zur Bekräftigung der Exemtion ein Diplom in Aussicht stellte darin aber seinen eigenen Antrag abschwächte, d. h. ausgerechne das Wort «souverän» unterdrückte, war ihm diese Abänderung neben anderen Mängeln Grund genug, das Diplom überhaupt zu rückzuweisen ³¹. Es scheint also, daß ihm doch an dem neuer Staatsprinzip besonders gelegen war — oder mindestens daran daß er gewagt hatte, es anzukünden und zu fordern.

Nach 1648 bestand die Streitfrage über das staatsrechtliche Verhältnis der Schweiz zum Reich weiterhin fort. Die Meinunger

Wettstein an Rippel 23. Juli/2. Aug. 1647. Basel, Polit. Q 12, Nr. 45
Vgl. Gallati, S. 246, das etwas zu positive Urteil: «Sonst aber gal die Generalklausel dem Dekret die denkbar weitgehendste Interpretation»

³¹ Kritisches Gutachten zum Diplom, Thes. Wettst. VI, Nr. 302. Vgl die Briefe von J. Stengelin an Wettstein 20. Dez. 1647, 7., 13. und 18. Febr 1648. Ebenda VI, Nr. 264, 296, 297, 301.

schieden sich nun darüber, wie der Friedensartikel zu interpretieren sei. Den französischen Politikern lag ungemein daran, den Schweizern die Ansicht einzuprägen, daß der Friedensschluß ihre Souveränität begründet habe. Zielbewußt warf sich der Ambassador de la Barde auf diese Aufgabe. Unter seinen Bemühungen zeichnen sich zwei ausgeprägte Vorstöße ab. Ein erstes Mal versuchte er im Frühjahr 1651, als der Konflikt zwischen Basel und dem Kammergericht neu ausgebrochen war und Wettstein und Oberst Zwyer zu einer Gesandtschaftsreise nach Wien geführt hatte, mit Habsburgs fortdauerndem Einfluß und Hoheitsanspruch grundsätzlich abzurechnen.

Als Unterlage zu einer breitangelegten Kampf- und Protestschrift 32 nahm de la Barde drei Schreiben Ferdinands III. vor, die beiden Noten an die XIII Orte vom November 1649 und Dezember 1650, sowie das kaiserliche Geheimdekret, das Wettstein und Zwyer im Januar 1651 beim Abschied vom Wiener Hof empfangen hatten. Daraus hob er die Wendungen hervor, die ihm anzuzeigen schienen, daß Kaiser Ferdinand den Eidgenossen gegenüber noch immer auf einem «prätendierten» Hoheitsrang beharre: er spreche zu ihnen von seiner « kaiserlichen Pflicht », nehme ihre «demütigen Bitten» und «gehorsamen Schreiben» entgegen, gestatte sich auch nach wie vor die Anrede « Getreue des Reichs », wie sie «Untertanen oder Vasallen» zukäme. Außerdem stieß sich der französische Gesandte an der Art und Weise, wie sich der Kaiser als höchstverantwortlicher « Friedensvollstrecker » hinstelle: es scheine, als hätte nur er die Übergriffe der Reichskammer zu ahnden, während die schweizerische Unabhängigkeit doch seit 1648 unter internationaler Garantie stehe und ebenso gut der König von Frankreich oder die Königin von Schweden befugt seien,

³² Bern St. Arch. Frankreichbuch M. S. 653ff. (20 Seiten!). Zitate: «Ce mot de feaux ne pouvant estre propre qu'à des sujets ou vasseaux, aussi en use-t-il de mesme escrivant aux villes de l'Empire.... Ces mots «en toute humilité» marquent la prétention continuelle de la supériorité de l'Empereur sur les louables Cantons... il appartient aussi bien au Roy de France et à la Reyne de Suède qu'à l'Empereur de faire exécuter le Traîte de Paix... la France et les Cantons, l'une et l'autre des parties estant souveraine».

schützend für sie einzutreten. Am heftigsten verurteilte de la Barde Habsburgs Einmischung in die schweizerisch-französische Bünd nispolitik, auf die das Abschiedsmemorandum ausgehe — als krassen Verstoß gegen Rang und Freiheit zweier «souveräner» Partner.

Diese Kritik, die in der Person Wettsteins und Zwyers die austrophile Richtung in der eidgenössischen Politik bloßsteller wollte, verfehlte ihren nächsten Zweck. Sie konnte nicht verhindern, daß die beiden Freunde Habsburgs die Erneuerung der französischen Allianz im Frühjahr 1651 durchkreuzten. Hingegen scheint de la Bardes Einfluß mitgespielt zu haben bei einem kleinen, symptomatischen Sieg der Souveränitätstheorie über die Reichsidee. Oder wäre es reiner Zufall, daß ausgerechnet der Basler Rat im Frühsommer 1651 beschloß, fortan nicht mehr nach altem Brauch den versammelten Bürgern am Tag der Magistratswahlen die Kaiserprivilegien in extenso vorzulesen? 33 —

Zu einer zweiten, sehr ähnlichen Auseinandersetzung entschloß sich der Ambassador im Jahr 1653. Nochmals hatte er vor, den leitenden Einfluß Wettsteins und Zwyers auf die Tagsatzung zu brechen, da die beiden politischen Freunde, auf ein neues Schreiben Ferdinands III. hin, alle Orte gegen die französischen Allianzforderungen zusammenzuschließen suchten. De la Bardes Angriff ³⁴ galt wiederum der Ausdrucksweise des Kaisers: er rede die eidgenössischen Orte an wie ein Staatsoberhaupt ein dem Reich unterworfenes Glied, nicht anders als etwa « den rheinischen oder westfälischen Kreis ». Und ebenfalls richtete er sich wieder gegen die politische Gängelei durch das Wiener Dekret von 1651, das gel-

³³ Basel St. Arch. Ratsprotokoll 21. Juni 1651, Bd. 38, S. 301. Vgl. P. Ochs: Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Basel 1821, Bd. 7, S. 16/17.

³⁴ De la Barde an Bürgermeister Waser von Zürich, 6. Nov. 1653. Zürich St. Arch. A 225, Frankreichbuch XI, Nr. 58. Darin die Stelle: «il n'escrivoit pas autrement aux Cercles du Rhin et de la Vestphalie... un decret de sa Majesté Impériale, qui vous a esté rapporté de Vienne par les Sieurs Zweyer et Vetstein... il en est parlé comme d'un commandement ou arrest impérial inséré dans le registre du Conseil Aulique auquel vous devez obéir».

tend gemacht werde, als sei es ein « Befehl oder ein kaiserlicher Erlaß aus dem Register des Reichshofrates, dem die Schweizer gehorchen müßten ».

Dieser Einfluß, wenn nicht Druck der Pariser Politik wirkte mit bei einem weiteren Schritt zur Ablösung der Schweiz vom Reich, beim sogenannten Titelstreit der Tagsatzung gegen die Wiener Kanzlei. Wie Oberst Zwyer 1651 am Kaiserhof betonte, hielten Franzosen und Venetianer den Schweizern ausdrücklich vor. daß sie weiterhin den alten Stil der Anrede und Adresse und damit eben «Unterwürfigkeit» duldeten 35, — der nämliche Vorwurf, den ehemals Wettstein von Godefroy hatte hören müssen. Zur gleichen Zeit machte Wettstein in Wien die Erfahrung, daß man den Vertragsartikel von 1648 dort nicht als völkerrechtliche Lostrennung interpretiere. Als ihm nämlich gestattet wurde, selber einen Entwurf für das kaiserliche Schreiben an das Kammergericht abzufassen, setzte er kühn die Worte: «Wir, Ferdinand III.» und gebot so der Speyrer Kammer im Namen des Kaisers, den «freien, souveränen Stand » der Eidgenossen zu respektieren. Dieser Passus fand sich jedoch im definitiven Erlaß Ferdinands behutsam zur altbekannten Formel « Exemtion vom Reich » umstilisiert. Es gelang also nicht, die schweizerische Souveränität authentisch bekräftigen zu lassen 36. Auch die Tagsatzung empfand mit zunehmendem Argwohn und nationalem Selbstgefühl, daß die Exemtion durch die herkömmliche Titulatur von Seiten der kaiserlichen Kanzlei, wenn nicht vom Hofe, bewußt mißdeutet werde. Ihre Stimmung wurde streitbar, und so scheuten im Sommer 1653 Wettstein und Zwyer sogar davor zurück, ein Originalschreiben Ferdinands III. mit der alten Titeladresse, das ihnen zugekommen war, den Tagherren ohne weiteres vorzuweisen 37. Gewiß fürchteten sie auch einen weiteren diskreditierenden Angriff ihres Gegenspielers

³⁵ Wiener Tagebuch von J. Rud. Burckhardt, Wettsteins Begleiter. Basel St. Arch. Polit. R 1,1, Nr. 62, S. 3 und 11. Vgl. Eidg. Absch. VI, 1, S. 51f. und Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Zürich 1849, Bd. I, S. 249.

³⁶ Konzept Wettsteins Thes. Wettst. VIII, Nr. 68. Kaiserliches Mandat ebenda Nr. 69.

³⁷ Eidg. Absch. VI, 1, S. 193. Gallati a. a. O. S. 249.

de la Barde ³⁸. In kurzem übernahm Zwyer den Auftrag der Tag satzung, am Regensburger Reichstag einen neuen, unverfängliche Stil der Anrede zu vereinbaren.

Mit dieser Abänderung der Titulatur kam die westliche Staats theorie — samt dem westlichen Machteinfluß — auf eidgenössi schem Boden zum volleren Durchbruch. So holte die Souveräni tätsidee den Rückschlag, den sie auf dem westfälischen Kongrel erfahren mußte, nach einem halben Jahrzehnt schon ein, — ein Symptom dafür, welche Auffassung der schweizerischen Exem tion in der Geschichte das definitive Wort behalten werde.

³⁸ Der oben zitierte Brief an Waser vom 6. Nov. 1653 endet mit eine vehementen Invektive gegen Zwyer.